

sogar 50 fl am Zins, daneben allerdings 488 fl laufende Schuld. Holz wie bei den anderen, dagegen ziemlich umfangreiche Weide.

Otterswang

Der Weiler zählt 6 Steuerpflichtige mit ebensoviel Wohnungen; davon sind 4 ganze, 1 halber Bauer, ein Tagwerker. Sie haben 8 Pflüge, bauen aber viel Feld auf Pfullendorfer Markung, für das sie dorthin steuern müssen; für ihr Feld benötigen sie die halbe Anzahl. Der größte Bauer hat bis 50 J, die andern 30—35, ein halber 20, der Söldner 8; insgesamt 216 J, dazu 96 M einmähdige (darunter 3 M Holzwiesen) und 11½ M zweimähdige Wiesen. ⅓ des Zehnten gehört dem Kl. Wald, das letzte Drittel Württemberg in die Königsbronner Pflege nach Pfullendorf.

Der Ehrschatz ist, wie auch sonst, dem Gutdüngen unterworfen, er beträgt 20—40 fl; als Landgarbe die 3. oder 4. Garbe. Sie haben 30 Stück Pferde oder Zugtiere, ebensoviel Milchkuhe. Schulden der Privaten betragen 200, dazu an laufenden 696 fl. Weide findet im Wald statt.

Weihwang

Ein Hof, aber an 2 Bauern verteilt, mit 2 Wohnungen und 2 Pflügen, zu denen je 6 Pferde nötig sind. Insgesamt 60 J. 2½ M Gärten, 36 M einmähdige Wiesen; der Zehnte daraus gehört zum Teil dem Kl. Wald, dem Kl. Inzigkofen, und in die Königsbronner Pflege nach Pfullendorf. Der Ehrschatz beträgt, wie sonst, 40—50 fl, die Gülden 14 Mtr rauh und glatt, dazu an Geld 3—4 fl. Der Viehstand beträgt 10 Pferde und 8 Milchkuhe, davon die Hälfte verstellt. Schulden 50 fl, dazu noch laufende in Höhe 350 fl. Beholzungen wie üblich, die Weide ist bis zum Heuet bloß Waldweide.

Ligelbach

Ein Hof mit einem Bauern, hat 2 Pflüge mit je 8 Rossen zu bespannen, der 66 Jauchert, wie bei Weihwang aber zweifelhafter Güte, innehat, dazu noch 17 J Eigengüter im Pfullendorfer Bann, 1 Mannsmahd Garten, 29, darunter 8 M zweimähdige Wiesen. Der Zehnte gehört in die Königsbronner Pflege, außer einigen Neubruchäckern. Wenn das Haus erbaut wäre, hätte er 40—50 fl Ehrschatz zu leisten; an Gülden 19 Mtr. Der Bauer hat 8 Pferde und Zugtiere, 6 Milchkuhe,

an Schulden 100, an laufenden 20 fl. Holz und Weidgang wie bei andern Orten.

Walbertsweiler

Schultheiß Georg Kuhrer machte über dieses Kl. Waldische Dorf seine Angaben.

Die 26 Einwohner haben jeder seine eigene Wohnung, es sind darunter 1 Schuhmacher, 9 Bauern, 2 Zweiröfler und 15 Tagwerker. Die 9 Pflüge werden mit 4—5 Rossen bespannt. Der größte Bauer hat 40—45 J, die mittleren 24—27, die kleineren 15, die Zweiröfler 5—6 J. Die ganze Markung mit 320 J sind Schupflehenäcker, die 60 Garben Winter-, aber bloß 20 Garben Sommerfrucht tragen, weil es kein Haberboden ist. Dazu kommen noch 5 M Gärten, 38, darunter 29 M Holzwiese, Einmähder, und bloß 4½ M Zweimähder. Der Zehnte gehört dem Kl. Wald. Die Höhe des Ehrschatzes ist für die besten Höfe 27—30, die mittleren 15, 18 und 20, die geringen 8—10 fl, aber alles willkürlich; Landgarbe ist meist die 3., auch die 4. Garbe, das Heugeld steigt bis 9 und 10 fl. Da die besten bloß 9 Stück, die andern 7—8 Stück Großvieh haben, beträgt die Zahl der Pferde 50, der Milchkuhe 60. Schulden sind 280, anscheinend rückständiger Zins davon 16, die Bauern haben 312 fl und zudem sind noch laufende 1700 fl vorhanden.

Die Weide ist zwar weitläufig, wird aber erst nach dem Heuet befahren, Beholzungen wie sonst.

Riedetsweiler

4 Höfe und Tagelöhnerhäuslein, zusammen 5 Steuerpflichtige mit 5 Wohnungen, vertreten durch ihren Schultheißen Conrad Endres; Anzahl der Pflüge ist 4, mit der üblichen Anzahl von 4—5 Rossen bespannt. Die Güter sind alle leibfällige oder Schupflehengüter, der größte Bauer hat bis 50, die andern 33—36 J, insgesamt 170, deren Ertrag gleich ist wie in den vorgenannten Gemeinden; dazu kommen 3½ M Gärten und 47 M schlechte Wiesen, darunter 29 M Holzwiesen. Der Zehnte gehört zu ⅓ dem Kl. Wald, das letzte in die Königsbronner Pflege in Pfullendorf.

25—30 fl ist die Höhe des Ehrschatzes, die Gülden betragen 40 Mtr Pfullendorfer Meß und 5 fl 36 cr bar. Viehstand: 24 Pferde und Stiere, 16—20 Kühe, davon in der jetzigen Jahreszeit ein Teil Einstellvieh. Gemeindefschulden sind keine, bloß Privatschulden 205 und laufende mit 480 fl vorhanden.

Dr. Bieger:

Zehentverhältnisse und Zehentablösung im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen

Referat von A. B o s c h

III (Schluß)

§ 11. Die Verhandlungen und Bestimmungen in der Zehentfrage unter preussischer Regierung. Allgemeine Zehentablösung 1860. (S. 101—118.)

Erst die preussische Regierung konnte nach der Abtretung des Ländchens die Zehentfrage erledigen. Zwar kam die Ablösung ins Stocken, durch Gesetz vom 6. September 1848 waren bereits alle auf Grund und Boden ruhenden Lasten zum 16fachen jährlichen Betrag abgelöst, doch war der Zehente ausgenommen. Die Berechtigten klagten, daß sie zu ungünstigen Verträgen gedrängt würden, teils durch nicht einwandfreie Abschätzung benachteiligt würden, viele Pflichtige glaubten sich der Zehentpflicht entbunden. Deshalb ordnete die neue Regierung zu Sigmaringen an, daß ab 1850 bis zu der erwarteten Ablösung der alte Naturalzehent zu entrichten sei, falls nicht gültige Regelung im Einzelfall zwischen Berechtigten und Pflichtigen zustande kam. Den Zehentherren wird billiges Entgegenkommen anempfohlen. Schon von 1850 an wurden der Regierung verschiedene Ablösungsentwürfe vorgelegt. Immer

wurden dagegen Bedenken vorgebracht. Am meisten war man gegen den Martinipreis, der der Abschätzung zugrunde gelegt werden sollte. Die Berechtigten wollten keine Ablösung unter dem 20fachen Betrag, die Zahlungstermine waren ihnen zu lang. Besonders die Geistlichkeit als eine Hauptzehentherrschaft war gegen eine Ablösung oder wollte eine möglichst hohe Entschädigung, sie wandte sich in mehreren Denkschriften an das Ministerium. Auch die weltlichen Zehentherrschaften suchten ihre Rechte zu wahren, sie waren nicht gegen eine Ablösung, doch trat der Fürst von Sigmaringen gegen eine Besserstellung der Geistlichen bezw. der Stiftungen auf, da für diese ein Sonderablösungsvorschlag eingegangen war.

1858 stellte der Abgeordnete Freiherr von Frank im Landtage den Antrag, die Ablösung in Hohenzollern tunlichst bald zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen. Die Geistlichkeit beharrte auf ihren alten Forderungen oder verlangte bei Ablösung Sicherheit und Haftung für die Gelder durch Staat oder Gemeinden oder daß der zehentbare Grund und

Boden bis zur Bezahlung haften sollte. Die Kirchenbehörde in Freiburg empfahl die Ablösung dringend, da in allen Staaten dies bereits geschehen sei. Trotzdem wehrte sich die Geistlichkeit, sie wollte höhere Ablösungssätze als den vorgesehenen 18fachen Betrag, außerdem sollte statt des Martinipreises eine jährliche Durchschnittsberechnung als Grundlage dienen. Erst 1860 erklärte die Geistlichkeit dem Abgeordnetenhaus, daß auch sie die Zehentablösung „als eine durch die Zeitverhältnisse gebotene Notwendigkeit“ anerkenne.

So zogen sich die Verhandlungen bis 1860 hin. Die Kommission war bestrebt, den Zehentherren ihre Rechte vollständig anzuerkennen und andererseits den Pflichtigen die Ablösung des Zehenten möglichst zu erleichtern. Der Entwurf wurde angenommen und erhielt am 28. Mai 1860 gesetzliche Kraft. Die Ablösung erfolgte von Amtswegen. Eine Schätzungskommission stellte den Naturalertrag fest. Vom Rohertrag wurden die Kosten des Einzuges abgerechnet. Zur Feststellung des Geldwertes des Zehentgetreides wurde der Martinimarktpreis (errechnet aus dem Durchschnitt der letzten 24 Jahre vor Erlaß des Gesetzes, die 2 teuersten und 2 wohlfeilsten Jahre blieben außer Ansaß. Martinipreis war wieder der Durchschnitt derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt) ermittelt. Als Marktplätze waren maßgebend: Sulz für Haigerloch, Reutlingen für Trochtelfingen und Gammertingen, Ueberlingen für die andern Oberämter des früheren Fürstentums Sigmaringen. Der festgestellte Jahresertrag bildete die Rente, welche durch Barzahlung des 18fachen Betrages getilgt werden konnte.

Wer keine Barzahlung leisten wollte, löste durch Vermittlung der Rentenbank ab und zwar zum 20fachen Betrag von nur Neunzehntel der errechneten Geldrente, in 56 Jahren war die Gesamtschuldigkeit getilgt. Lasten, die auf dem Zehentrecht ruhten, wurden ebenfalls abgelöst. Die Kosten der Ablösung: Kommissionen, Feldmesser und Bausachverständige gingen zu Lasten der Staatskasse. Bei der Regierung in Sigmaringen wurde eine Rentenbank errichtet, die Pflichtigen zahlten an diese, der Berechtigte erhielt 4%ige Rentenbriefe. Bei der Ablösung der Lasten, meist Baupflicht für Kirchen- und Pfarrhäuser, wurde das Ablösungskapital in Fonds angelegt.

§ 12. Das Verfahren bei der Zehent-Ablösung. (S. 118—121.)

Bei der Ausführung des Zehentablösungsgesetzes wurde mit jeder einzelnen Gemeinde, ihren Verpflichteten und Berechtigten ein besonderer Vertrag abgeschlossen, der die Höhe und Entrichtungsweise der Entschädigung festsetzte. Das Ablösungsverfahren lag in Händen der Regierung, die zwei Sonderkommissionen mit der Arbeit beauftragte. Gemeinden, Berechtigte und Pflichtige mußten die nötigen Unterlagen liefern. Zunächst mußte ermittelt werden, welche Zehentrechte auf den Grundstücken der Gemarkung hafteten und wem das Zehentrecht zustand. Zudem war festzustellen, ob der Zehent in den letzten 20 Jahren in Natura bezogen oder verpachtet bzw. figiert war. Schwieriger als diese Feststellung, bei der Lagerbücher, Zehentbeschreibungen, Urkunden und Zehentgänger Auskunft geben konnten, war die Berechnung des Ablösungskapitals. Von jedem Jahre, von 1833 bis 1857, mußte der Ertrag einzeln berechnet werden, besondere Verhältnisse bedingten eine Erhöhung oder Ermäßigung des Jahresertrages. Daneben mußten für jedes Jahr die zulässigen Abzüge (Bezugskosten, Nachlässe, Gegenleistungen) aufgestellt werden, die vom Rohertrag in Abzug kamen. Der so ermittelte Reinertrag ergab in seinem 18fachen oder im 20fachen Betrage von Neunzehntel des Reinertrages das Zehentkapital.

Die Zehentlasten (meist Baulasten) wurden besonders behandelt. Eine genaue Baubeschreibung war in jedem Falle

notwendig, ob sich die Pflicht auf das ganze Gebäude oder nur auf einzelne Teile erstreckte. Der Kapitalanschlag der Aufwendungen, falls nicht genaue Unterlagen beigebracht werden konnten, im 18fachen Betrag war das Ablösungskapital für die Lasten. Waren alle Vorarbeiten erledigt, erfolgte Verhandlung der Beteiligten oder ihrer Bevollmächtigten in bestimmten Terminen. Wurde der Vertrag anerkannt, so bestätigte ihn die Regierung. Wurde das Ablösungskapital nicht bar bezahlt, trat die Rentenbank in Wirksamkeit. Am 1. Oktober und 1. April wurden die Renten in zwei Raten erhoben. Diese Renten zog wie die andern Steuern die Gemeindefasse ein und führte den Betrag an die Rentenbank ab. Der Berechtigte brauchte sich nur an die Rentenbank zu halten, die Forderungen der Rentenbank genossen dasselbe Vorzugsrecht wie die Staatssteuern, so daß Rentenforderungen mit denkbar größter Sicherheit eingingen. Die Ablösungszeit dauerte 56½ Jahre, sie begann meist 1861 oder 62, sodaß die meisten Gemeinden 1918 mit der Ablösung fertig waren, ausgenommen nur wenige Fälle, in denen die Auseinandersetzungen besonders schwierig waren, und die deshalb auch später mit der Ablösung beginnen konnten.

§ 13. Schluß. (S. 122—124.)

Die Auswirkung des Ablösungsgesetzes hatte den gewünschten Erfolg. Die Landwirtschaft hatte die Möglichkeit, die Fortschritte von Wissenschaft und Technik sich zunutze zu machen. Der Boden wurde verbessert, die Erträge wurden höher. Mit großem Eifer ging der Bauer an die Arbeit, deren Ertrag ihm jetzt allein zur Verfügung stand. Neue einträgliche Gewächse wurden angebaut, das Wirken der landwirtschaftlichen Vereine hatte erst jetzt einen geeigneten Boden. Landwirtschaft und Industrie blühten auf, der Volkswohlstand erreichte hohe Blüte.

Alle Befürchtungen, die teilweise Zehentherrschaften hegten, gingen nicht in Erfüllung.

Nachzutragen ist, daß die Inflation die Kapitalien und Fonds, die aus der Zehentablösung herrührten, ganz oder doch größtenteils zerstört hat.

*

Nachtrag zu § 3.

Die Dreifelderwirtschaft mit Winter-, Sommer- und Brachösch hatte auf die Zehenteinteilung einen Einfluß. Die oben angeführte Unterscheidung des Zehenten nach Fruchtgattungen war nicht überall möglich, da die Gewohnheit fast in jedem Orte die einzelnen Fruchtarten ganz verschieden dem großen oder kleinen Zehnten zugeteilt hat. Deshalb erfolgte vielfach eine Einteilung in großen und kleinen Zehnten mit Rücksicht auf die Feldfluren. Die Anbauweise der Dreifelderwirtschaft unterstützte diese Zehenteinteilung. Wurde die Brache im Anbau nicht mit benutzt, so war der Winterösch dem Großzehentherrn und alle Gewächse des Sommerösches dem Kleinzehentherrn zehentpflichtig. Wurde die Brache aber angepflanzt, so gehörte der Ertrag der Winterflur ganz dem Großzehentherrn, jener der Brache ganz dem Eigentümer des Kleinzehnten, während der Ertrag des Sommerösches unter beiden Berechtigten nach den Fruchtgattungen geteilt wurde. Solange dieses Wirtschaftssystem und diese Feldflurbestellung genau eingehalten wurde, konnte eine solche Zuteilung der Früchte unter den großen und kleinen Zehnten nach Feldfluren erfolgen. Man suchte auch diese gleichmäßige Bestellung der Aecker beizubehalten, indem bei Verpachtungen die „Beständer“ die Anweisung erhielten, daß sie, sobald die Untertanen zum Nachteil der Großzehentherrn zu viel kleinzehentbare Früchte in den Winter- oder Sommerösch pflanzten, „sodort die Anzeige an die Regierung zu gebührender Einstellung zu machen hätten“.